

Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung am 06.06.2026 gemäß §14 der Satzung des Club für Australian Shepherd Deutschland e.V.

Veranstaltungsort: Club der Hundefreunde Waldacker e.V., Euler Weg, 63322 Rödermark

Beginn : 12.06 Uhr

1. Vorsitzende: Claudia Bosselmann

2. Vorsitzende: Corinna Hurst

Kassenwart: Martina Naffien

Schriftführerin: Sandra Balkow

Top1 Begrüßung

Corinna Hurst begrüßt die Anwesenden und leitet durch die Versammlung.

Top2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigten

Mit 69 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist die Versammlung beschlussfähig. Insgesamt sind 26 Miniature American Shepherd Züchter Züchter, 39 Australian Shepherd Züchter und 4 Australian Shepherd & Miniature American Shepherd Züchter.

Alle anwesenden Mitglieder haben auf Nachfrage bestätigt, dass sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

Top3 Genehmigung der Tagesordnung

Die Einladungen wurde form- und fristgerecht gemäß der Satzung versandt. Es gab keine Änderungen zur Tagesordnung. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Top4 Genehmigung des Protokolls der HV in Rödermark vom 12.07.2025

Das Protokoll der Hauptversammlung vom 12.07.2025 wurde im Mitgliederbereich der Webseite des CASD veröffentlicht. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Top5 Aussprache zu den Tätigkeitsberichten (im Mitgliederbereich der CASD Homepage hinterlegt)

Es gab keine Fragen zu den Tätigkeitsberichten.

Top6 Kassenbericht für das Jahr 2025 und Entlastung des Kassenwartes für 2025

Die Kasse 2025 wurde von Arlette Hafke und Bettina Schlug geprüft.

Der Tagungsordnungspunkt Entlastung des Kassenwartes für das Jahr 2025 wird durch Arlette Hafke durchgeführt.

Bericht Kassenprüfung für den:
Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2025

Am 26. Mai hat die Kassenprüfung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 stattgefunden.

An der Kassenprüfung haben als Kassenprüfer teilgenommen (Name):
 1.) Arlette Hafke
 2.) Bettina Schlag

Die Kassenprüfung hat:

☒ keine Beanstandung ergeben. Die Konten wurden für den Zeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt.
☐ folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:

Die Belege und Kontoauszüge, die Summen- und Saldenliste, sowie die Kontenblätter liegen
☒ vollständig ☐ unvollständig vor.
☐ Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden dem Kontenplan sachlich zugeordnet.

☒ Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor.
☐ Die Kassenprüfer stimmen einer Entlastung nicht zu.

☐ Ein weiterer Prüfungstermin ist für den _____ angesetzt worden. Hierüber ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

Besondere Bemerkungen zur erfolgten Kassenprüfung: ☒ keine
☐ folgende Bemerkungen:

Erledigt am 30.05.26
 zu 1.) Arlette Hafke zu 2.) Bettina Schlag
 Unterschrift Kassierer: Martina Naffien

Arlette Hafke beantragt die Entlastung der Kassenwartin Martina Naffien.

Martina Naffien wird durch die Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

Wir danken Martina für ihre sorgfältige Kassenführung.

Top7 Entlastung des Vorstandes

Durch den Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstandes führt Arlette Hafke.

Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

CASD Kassenbericht 2025 und Haushaltsplan 2026

Der CASD hat das Jahr 2025 wie folgt abgeschlossen:

	2025
Einnahmen	133.244,98 EUR
Kosten	-135.177,51 EUR
Betrieblicher Verlust	-1.932,53 EUR

In 2025 haben wir das Jahr mit einem Verlust abgeschlossen. Das hängt damit zusammen, dass wir doppelte Gehaltskosten im Bereich Zuchtbuchstelle hatten. Dazu kamen Anwalts- und Gerichtskosten. Auch die Rechnung für den Druck der Aussie Post fiel noch in das Jahr 2025. Insgesamt sind die Kosten in allen Bereichen angestiegen. Wir konnten einen deutlichen Rückgang der Meldezahlen bei unseren SZS verzeichnen. Trotz allem konnten wir unter unserem geplanten Kostenbudget bleiben und gleichzeitig die geplanten Einnahmen erhöhen. Somit sind wir auch deutlich unter dem geplanten Verlust für 2025 geblieben.

Entwicklung des Vermögens

Per 31.12.2025 verfügt der Verein über ein Vermögen von 114.563,54 EUR (VJ 116.422,22 EUR).

	Stand der 31.12.2025
Bank	72.161,19
RL Wesenstest	927,76
RL Gesundheitsfond	23.886,87
RL Liquidität	4.690,63
RL Öffentlichkeitsarbeit	2.759,25
RL Sonstige	3.284,91
RL Steuer	5.618,93
EDV Software (Homepage)	962,00
Sonstige BGA	272,00
Summe	114.563,54

Ausblick 2026	
Einnahmen	133.450 EUR
Kosten	141.158 EUR
Ergebnis	-7.708 EUR

Wir planen die Einnahmen etwas über dem Vorjahresniveau, weil wir von einem weiteren Zuwachs der Mitglieder und Züchter ausgehen und wir daher von einer mindestens gleichbleibenden Wurffanzahl ausgehen. Wir gehen von einer Kostenreduktion im Vergleich zum Vorjahr aus, weil davon auszugehen ist, dass sich die Kosten für Richter und Ausstellungen im allgemeinen in 2025 verringern. Für unvorhergesehene Kosten im Laufe des Jahres haben wir einen kleinen Puffer mit eingerechnet.

Der Vorstand des CASD
Mai 2026

Top8 Haushaltsplanung & Kassenbericht

Die Haushaltsplanung wird einstimmig angenommen.

Top9 Antrag MAS Beendigung der Rassebetreuung

Sehr geehrter Vorstand, liebe Mitgliederversammlung, hiermit stellen die unterzeichnenden Mitglieder folgenden Antrag zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Club für Australian Shepherd Deutschland e.V. (nachfolgend „CASD“):

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des CASD in der aktuell gültigen Fassung:

CHS

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

NEU:

„Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Shepherd und die Ausbildung für den Bereich des Hundesports nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 342.“

2. Sämtliche weiteren Verweise auf den Miniature American Shepherd in der Satzung, insbesondere in § 4 Satz 1 („und/oder Miniature American Shepherd“) und § 9 lit. a („sowie des Miniature American Shepherd“), sowie allen mitgeltenden Ordnungen, werden ersatzlos gestrichen.

Stellungnahme durch Tina Marie H.

Es wird eine Begründung für diese Entscheidung dargelegt, die aufgrund ihrer Länge hier nur in Kürze wiedergegeben werden kann.

Grundsätzlich fühlen sich die MAS durch den CASD nicht ausreichend betreut und nicht angemessen im CASD vertreten. Aufgrund verschiedener Vorkommnisse ist das Vertrauen in den CASD, insbesondere in den Vorstand und die Zuchtkommission, nachhaltig gestört. Beispiele hierfür sind der Antrag aus dem Jahr 2025, die MAS aus dem CASD auszuschließen, oder die andauernde Diskussion über die Größe der MAS.

Die Antragsteller haben das Gefühl, dass gegen und nicht mit ihnen gearbeitet wird. Es wird außerdem angegeben, dass es an Transparenz mangelt und dass der CASD vorwiegend ein Ausstellungsverein ist, sodass der Phänotyp der MAS im Vordergrund steht. Dies wäre nicht zeitgemäß, denn im Wesentlichen sollte es doch um die Vergrößerung des Genpools gehen – gerade im Hinblick auf die immer größer werdende Präsenz des Tierschutzes.

Stellungnahme von: Gudrun G.

Gudrun stellt den Zeitverlauf der durch den Vorstand und die Zuchtkommission ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe dar. Auch hier kann nur ein kleiner Auszug wiedergegeben werden.

Von den antragstellenden Mitgliedern wurde u. a. bemängelt, dass eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe nicht in der Aussie Post publiziert wurde. Ferner veröffentlichte die Zuchtkommission ohne vorherige Rücksprache mit der Arbeitsgruppe in der Aussie Post Informationen zur zukünftigen Größenregelung der Miniature American Shepherd. Daraufhin fragte die Arbeitsgruppe, ob ihre Arbeit überhaupt noch gewünscht sei, was der Vorstand bejahte.

Die AG ist aktiv geworden und hat die Ergebnisse der Zuchtkommission weitergeleitet. Leider wurde keine abschließende Rückantwort an die AG weitergegeben.

Anmerkung: Der Vorstand und die Zuchtkommission haben sich dafür bereits entschuldigt. Eine Antwort ist tatsächlich ausgeblieben, da es aus gesundheitlichen Gründen zu Ausfällen in der Zuchtkommission kam.

Ralf O. weist daraufhin, dass dieser Antrag eine Zweckänderung des Vereins darstellt und aus diesem Grund bezugnehmend auf:

BGB §33 (1):“ (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

seiner Ansicht nach eine Abstimmung aller Mitglieder benötigt wird. Der Vorstand hat sich im Vorfeld der JHV bei Frau Marienfeldt (Rechtsanwältin) erkundigt. Eine Erklärung wurde vorgelesen die erläutert, dass der Zweck des Vereins erhalten bleibt, auch wenn eine Rasse herausfällt.

Die Mitglieder beantragen eine geheime Wahl. Für den Antrag wird eine 2/3 Mehrheit benötig.

Wahlleiter ist Yvonne Assendorf, Wahlhelfer sind Sabine Prehl und Sigrun Friesse

Der Antrag zur Beendigung der Rassebetreuung wird mit 49 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung angenommen.

Nach dem Beschluss, verlassen 2 Mitglieder um 13: 15 die JH-Versammlung. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf 67.

Die Antragsteller möchten den Vorstand des CASD zu folgenden Tätigkeiten & Leistungen beauftragen, darüber wird wie folgt abgestimmt:

1. Für die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich die finanzamtliche Prüfung zu veranlassen und nach deren Abschluss gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung beim Registergericht zur Eintragung anzumelden.

Der CASD wird sich bemühen die Satzungsänderungen so schnell wie möglich umzusetzen und mit dem VDH in Kontakt zu treten. Eine Finanzielle Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die schnellstmögliche Umsetzung und die Ablehnung der finanziellen Prüfung wird mit 47 Ja, 7 Nein und 9 Enthaltungen angenommen.

2. Die Beendigung der Rassebetreuung des Miniature American Shepherd zum Ende des Zuchtbuchjahres umzusetzen, in dem die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

3. die Beendigung der Rassebetreuung gegenüber dem VDH gemäß § 1 der Satzung schriftlich anzuzeigen, sobald der Eintragungszeitpunkt absehbar ist;

4. die geordnete Übergabe der MAS-bezogenen Zuchtbuchunterlagen an den VDH zu organisieren;

Zu Punkt 2+3+4 wird beschlossen die Rassebetreuung und alle damit zusammenhängende Maßnahmen so schnell und so bald wie dem Vorstand möglich ist durchzuführen.

Die Mitglieder stimmen dem einstimmig zu.

CHS

5. die betroffenen Züchter und Welpenkäufer datenschutzkonform über die Beendigung der Betreuung und die künftige Zuständigkeit zu informieren;

Es wird beschlossen die Kontaktdaten der CASD Mitglieder die entweder MAS besitzen oder MAS züchten Datenschutzkonform an den VDH weiterzugeben.

Dieses Vorgehen wurde einstimmig von der MG Versammlung angenommen.

6. eine angemessene Übergangsregelung für Mitglieder zu prüfen, deren Mitgliedschaft im CASD ausschließlich durch die MAS-Betreuung begründet ist (insbesondere anteilige Beitragsrückerstattung);

Eine Finanzielle Rückerstattung wird einstimmig abgelehnt.

7. die Mitglieder über den Stand der Umsetzung quartalsweise im Vereinsorgan „Aussie Post“ zu informieren.

8 sollte die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister bis zum 31.12.2027 nicht erfolgt sein, hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die Gründe zu erstatten.

Zu Punkt 7+8, erklärt sich der Vorstand bereit regelmäßig in der Aussie Post über den Status zu berichten.

Nach den Abstimmungen erfolgt eine anschließende Diskussion, was passiert mit Welpen die zwischen der JHV und der Übernahme der Rassebetreuung durch den VDH geboren werden. Es wird dargestellt, dass solange es keinen finalen Stichtag für die Übernahmen durch den VDH gibt wird alles bis auf weiteres so gehandhabt wie bisher.

Top10 Antrag MAS paritätische Besetzung Vorstand und Beirat

Die Antragssteller beantragen die paritätische Besetzung von Vorstand und Beirat nach den vom CASD betreuten Rassen – Satzungsänderung

Über die Änderung zur Besetzung des Vorstandes und Beirates wird nicht mehr abgestimmt, da diese nach dem Austritt der MAS aus dem CASD nicht mehr relevant ist.

Top11 Antrag zur Neufassung der Ehrenratsordnung zur nächsten JHV gem.

Anlage

Liebe Mitglieder/innen des CASD e.V., liebe Vorstandsmitglieder/innen,

hiermit **beantrage** ich, im Rahmen der anstehenden Jahreshauptversammlung zu beschließen:

„Die Ehrenratsordnung wird neu gefasst und in der nächsten JHV verabschiedet. Grundlage für die Neufassung sollen die Vorschläge des Ehrenratsvorsitzenden, Rechtsanwalt Peter Wienberg, gem. der als Anlage zu dessen Antrag zur JHV vom 12.04.2026 beigelegten Version sein.“

Diesen Antrag **begründe** ich, wie folgt:

Als Gründungsmitglied des CASD e.V. war ich seinerzeit in die Erstfassung der Ehrenratsordnung involviert. Ich bin seit Gründung des CASD e.V. dessen Ehrenratsvorsitzender. Im April 1998 als Rechtsanwalt zugelassen verfüge ich über mittlerweile 28 Jahre Berufserfahrung und habe unzählige Verfahren als Bevollmächtigter der Verfahrensparteien geführt.

Seit der Gründung des CASD e.V. haben sich digitale Kommunikationsmöglichkeiten ergeben, die es zweckmäßig erscheinen lassen, diese auch im Rahmen von Ehrenratsverfahren nutzen zu können. Insbesondere die Möglichkeit digitaler Zustellungen oder auch die Möglichkeit einer Videoverhandlung gem. § 128a ZPO würden die Möglichkeiten des nebenberuflich arbeitenden Ehrengerichts extrem vereinfachen.

Zwar gibt die Ehrenratsordnung bereits jetzt die Möglichkeit, Vorschriften der ZPO heranzuziehen. Soweit dies allerdings im Widerspruch zu geltenden Verfahrensvorschriften der Ehrenratsordnung stehen, bedarf es stets der Zustimmung beider Parteien des Verfahrens, um davon abzuweichen.

Im Beispiel müssen Zustellungen derzeit per Rückschein-Einschreiben erfolgen, die es durch einfache Nichtannahme ermöglichen, das Verfahren zu torpedieren. Eine Änderung in Einwurf-Einschreiben oder die Kommunikation via E-Mail würde den Fortgang des Verfahrens erleichtern; derzeit braucht es für diese Abweichung der Zustimmung der Parteien.

Im weiteren Beispiel muss nach der derzeit geltenden Ordnung eine mögliche Verhandlung zentral an einem Ort unter Beteiligung aller Parteien, ggf. deren Bevollmächtigten sowie aller Mitglieder des Ehrenrats, stattfinden. Dies ist im Zeitalter von Videoverhandlungen, die an gewisse Bedingungen geknüpft werden, überholt und ineffizient.

Ich habe dies mit meiner 28-jährigen Praxiserfahrung zum Anlass genommen, die Ehrenratsordnung zu überarbeiten. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde bereits in der letzten JHV abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung sind mir unbekannt.

Beigefügt überreiche ich einen Vorschlag für die Überarbeitung der Ehrenratsordnung. Die geänderten Punkte sind gelb markiert. Sie enthalten eine etwas sauberere Gliederung, so dass Inhalt sich zuweilen verschoben hat.

§ 3

Hier bin ich dem Umstand gefolgt, dass der Ehrenrat mehrere Stellvertreter / Beisitzer haben sollte, um bei Ablehnungen keinen Stillstand zu erreichen.

§ 6

Hierin habe ich näher definiert, welche Anforderungen an eine Antragsschrift zu stellen sind, um zu viele Rückfragen zwecks Aufklärung des Sachverhalts zu meiden.

§ 7

Hier sind die Punkte nur anders / übersichtlicher gegliedert.

§ 8

Bei den Zustellungen habe ich Vereinfachungen aufgenommen, auch um einen Verfahrensstillstand wegen fehlender Zustellungsmöglichkeiten zu verhindern.

§ 9

Hierin sind klarer definierte Positionen aufgenommen.

§ 11

Hier sind die Aktualisierungen aufgenommen, die nach der aktuellen ZPO machbar sind. Insbesondere die Videoverhandlung (§ 128a ZPO) bietet mit entsprechenden Bedingungen die Möglichkeit, dass eine Verhandlung dezentral stattfinden kann und doch alle Beteiligten anwesend sind. Wir nutzen hierfür in der Regel MS-Teams.

§ 15

CHB

Die Säumnis einer Partei nach § 15 meint eine solche in der anberaumten Verhandlung. Dafür habe ich einen eigenen § geschaffen.

Im Übrigen sind keine größeren Änderungen enthalten.

Ich bitte um Beachtung, dass in den Formulierungen die Worte „ist“ oder „sind“ bzw. „muss“ eine zwingende Einhaltung steckt, während in den Formulierungen „soll“ / „sollen“ bzw. „kann“ / „können“ keine zwingende Einhaltung geboten ist und abgewichen werden kann.

Da Änderungen u.a. von Ordnungen der schriftlichen Ankündigung bedürfen, die in der Einladung zur JHV fehlt, war der Antrag so zu fassen, dass er auf einen Beschluss gerichtet ist, die Änderung in der kommenden JHV vorzunehmen.

Mit den besten Grüßen

Peter Wienberg

Im Laudengrund 6
D-63828 Kleinkahl (BY)
Tel.: +49 172 7627021
Fax: +49 6024 6360038
Mail: pw@wienbergs.com

Ust-ID-Nr. DE205709362

Ehrenrats-Ordnung

vom 16.06.2002; in der geänderten Fassung vom xx.xx.xxxx.

§ 1	Satzungsbestandteil	2
§ 2	Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Zusammensetzung des Ehrenrates	2
§ 4	Unabhängigkeit	2
§ 5	Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates	2
§ 6	Form des Antrages	2
§ 7	Zurückweisung von Anträgen	3
§ 8	Zustellungen	3
§ 9	Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	3
§ 10	Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage	3
§ 11	Ladung zur mündlichen Verhandlung	4

§ 12	Vertretung	4
§ 13	Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit	4
§ 14	Verfahrensgestaltung	4
§ 15	Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates	4
§ 16	Protokoll	5
§ 17	Vergleich	5
§ 18	Erlaß der Entscheidung des Ehrenrates	5
§ 19	Kosten des Verfahrens	6
§ 20	Vollstreckung	6
§ 21	Hinterlegung der Entscheidung	6

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des Club für Australian Shepherd Deutschland (§ 25 Abs. 2 der Satzung).

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Der Vereinsgerichtsbarkeit unterliegen seine Organe und Mitglieder.
2. Sachlich ist der Ehrenrat zuständig zur Entscheidung über die Maßregelung von Mitgliedern, ist Ehrengericht i.S.d. § 25 Abs. 2 der Satzung sowie Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes.
3. Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf
 - a. alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsorganen, die eine disziplinare Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in § 8 der Satzung aufgeführten Tatbestände;
 - b. die in den Satzungen aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit nach § 7 der Satzung begründet ist.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH Verbandsgericht. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, die Gegenstand der Satzung des CASD ist.

§ 3 Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Es sollen für jedes Mitglied des Ehrenrates zwei Stellvertreter gewählt werden, deren Zuständigkeitsreihenfolge sich aus der Zahl der abgegebenen Stimmen der Wähler ergibt.
2. Der Ehrenrat soll aus rechtserfahrenen Personen bestehen. Als Ehrenratsvorsitzender ist eine rechtserfahrene Person zu bestellen. Diese soll die Befähigung zum Richteramt gem. dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) besitzen.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des CASD sein. Sie dürfen jedoch keine Mitglieder eines Organs des CASD sein. Zudem dürfen sie nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum CASD stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung des CASD wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

§ 6 Einleitung eines Ehrenratsverfahrens / Form des Antrages

1. Die Einleitung eines Ehrenratsverfahrens erfolgt durch die betreibende Partei (Antragsteller) mit Einreichung einer Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des CASD. Die Antragsschrift muss die genaue Bezeichnung der Parteien, den Streitgegenstand und einen bestimmten Antrag enthalten. Die antragstellende Partei hat dabei die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt, möglichst detailliert vorzutragen. Die jeweiligen Tatsachen sind jeweils mit Beweisangeboten zu untermauern. Zulässige Beweismittel sind Zeugen und Dokumente sowie Anträge auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, Anträge auf Augenscheineinnahme sowie Parteivernehmung. Vorhandene Dokumente, die zum Beweis angeboten werden, sind der Antragsschrift beizufügen.
2. Ferner ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 500 durch den Antragsteller zu führen. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig.
3. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

1. Der Ehrenrat hat Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist.
2. Er kann Anträge zurückweisen, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist.
3. Der Vorsitzende entscheidet, ob vor einer Entscheidung über die Zurückweisung oder die Zulassung der Antragsgegnerpartei rechtliches Gehör gewährt wird.
4. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrages findet nicht statt.
5. Ein zurückgewiesener Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 8 Zustellungen

1. Zustellungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen, soweit die Verfahrensbeteiligten keine abweichende Regelung treffen, per Einwurf-Einschreiben. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Zustellbeleg.
2. Ist die Zustellung per Einwurf-Einschreiben unmöglich, kann das zuzustellende Schriftstück im Wege der Ersatzzustellung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt werden, es sei denn, der Zustellungsempfänger weist nach, dass er der Übermittlung per E-Mail widersprochen hat oder dem CASD eine andere E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
3. Der Vorsitzende soll im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen darauf hinwirken, dass eine Einwilligung für Zustellungen per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis erteilt wird.
4. Ist eine Partei anwaltlich vertreten, kann die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an den Bevollmächtigten erfolgen (§174 ZPO).
5. Bei Nichteingang von Empfangsbekenntnissen erfolgt die Zustellung nach Abs. 1.

§ 9 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende bestimmt nach seiner Wahl das Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin oder das schriftliche Vorverfahren.
2. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte. Bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens fordert der Vorsitzende mit Zustellung der Antragsschrift den Antragsgegner auf, sich binnen einer Notfrist von zwei Wochen über seine Verteidigungsabsicht schriftlich gegenüber dem Ehrenrat zu erklären. Zugleich ist dem Antragsgegner eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Antragserwiderung zu setzen. Mit der Aufforderung ist der Antragsgegner über die Folgen der Versäumung der gesetzten Frist zu belehren.
3. Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
4. Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.
5. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des CASD oder des VDH anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende auch schon vor einer Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

§ 10 Säumnis im schriftlichen Vorverfahren

Bei Säumnis des Antragsgegners im schriftlichen Vorverfahren erlässt der Ehrenrat bei Zulässigkeit und Schlüssigkeit des Antragstellervortrages auf Antrag eine Versäumnisentscheidung im schriftlichen Verfahren im Sinne des § 331 III ZPO.

§ 11 Grundsatz der mündlichen Verhandlung

1. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.
2. Im Einvernehmen beider Parteien oder, wenn der Ehrenrat dies aus besonderen Gründen beschließt, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen.
3. Auf Antrag einer Partei oder durch Beschluss des Ehrenrates kann eine mündliche Verhandlung nach § 128a ZPO angeordnet werden. Dabei gelten die Vorschriften des § 128a ZPO entsprechend.
4. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige mittels Zustellung nach § 8 geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom CASD nach den Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 12 Vertretung

1. Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten

lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.
3. Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

§ 13 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nichtöffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

§ 14 Verfahrensgestaltung

1. Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.
2. Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.
3. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er soll die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 15 Säumnis einer Partei

1. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.
2. Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 16 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates

1. Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.
2. Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet. Eine ungebührliche Verzögerung liegt vor, wenn das Verfahren mehr als sechs Monate ohne richterliche Verfahrenshandlung bleibt.
3. Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
4. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates mit.
5. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates.

CHS

6. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

§ 17 Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a. die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
 - b. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
 - d. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
 - e. die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
 - f. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
 - g. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
 - h. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 - i. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
 - j. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 - k. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
 - l. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - m. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
 - n. den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird;
 - o. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 18 Vergleich

1. Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.
2. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (bzw. ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 19 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

1. Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.
2. Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
3. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
4. Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - b. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggfs.

- der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
 - c. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
 - d. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - e. die Entscheidungsgründe.
5. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 20 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.
2. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
3. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren EUR 125,00, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, EUR 200,00, bei angeordneter Beweisaufnahme EUR 250,00. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf EUR 100,00. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,00 EUR festgesetzt. Weiterhin wird eine Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91 - 93, 95 - 100 sowie 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
4. Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).
5. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom CASD festgelegten Spensensätze.

§ 21 Vollstreckung

Entscheidungen des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

§ 21 Hinterlegung der Entscheidung

1. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.

Die Urschrift (der von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates auf der Geschäftsstelle des CASD zu hinterlegen. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des CASD aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des CASD nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrens

CHS

Der Antrag „Änderung der Ehrensatzung“ wird mit 64 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Top12 Antrag auf Änderung der Gebührenordnung des CASD

Allgemeine Gebühren

Beiträge zum CASD:

Aufnahmegebühr	25,00 EUR
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Aktives/Passives Mitglied	45,00 EUR
Ausländische Mitgliedschaften	60,00 EUR
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Anschlussmitglied (Familienmitgliedschaft)	30,00 EUR
Jährlicher Mitgliedsbeitrag jugendliches Mitglied	25,00 EUR

CASD Zuchtschauen

Bei Richtern aus DE oder dem Richterpool	
Reguläre Klassen (Jüngsten-/Jugend-/Offene-/Championklasse)	neu 40,00 EUR

Der Antrag „Änderung der Gebührenordnung reguläre Klassen“ wird mit 37 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

Sonderklassen (Junior Handling, Nachzucht-/ Zuchtgruppe, Paarklasse) Veteranenklasse, Babyklasse	neu 15,00 EUR
--	---------------

Der Antrag „Änderung der Gebührenordnung Sonderklassen“ wird mit 31 Ja-Stimmen 6 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen angenommen.

Bei ausländischen Richtern	
Reguläre Klassen (Jüngsten-/Jugend-/Offene-/Championklasse)	neu 50,00 EUR

Der Antrag „Änderung der Gebührenordnung bei ausländischen Richter reguläre Klassen“ wird mit 29 Ja-Stimmen 11 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen angenommen.

Sonderklassen (Junior Handling, Nachzucht-/Zuchtgruppe, Paarklasse) Veteranenklasse, Babyklasse	neu 20,00 EUR
---	---------------

Der Antrag „Änderung der Gebührenordnung bei ausländischen Richter Sonderklassen“ wird mit 31 Ja-Stimmen 8 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen angenommen.

Einstiegs-Züchterabgaben zur Förderung des Vereinszwecks*:

Pro Welpen beim A und B Wurf	25,00 EUR
Pro Decksprung	50,00 EUR

Zuchtbuchgebühren

	CASD Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Bonus Nutzung alter Deckrüden ab 8 Jahren (bezogen auf den Zeitpunkt der Bedeckung) auf die Gesamtgebühr eines Wurfes	-100,00 EUR	-100,00 EUR

Bonus Nutzung alter Deckrüden ab 10 Jahren (bezogen auf den Zeitpunkt der Bedeckung) auf die Gesamtgebühr eines Wurfes	-150,00 EUR	-150,00 EUR
Gebühr für Antrag auf Wurfeintragung	50,00 EUR	100,00 EUR
Eine Ahnentafel einschließlich der Zuchtwartkosten für die erste und zweite Wurfabnahme	52,50 EUR	105,00 EUR
Eine Registrierbescheinigung zur Eintragung eines Wurfes in das Anhang-Register einschließlich der Zuchtwartkosten für die erste und zweite Wurfabnahme	50,00 EUR	100,00 EUR
Registrierbescheinigung für den Rüden/Hündin einschließlich der Kosten für den registrierenden VDH-Richter zum Zwecke der Zuchtzulassung bei bereits erteiltem Zwingerschutz	50,00 EUR	100,00 EUR
Registerbescheinigung zur Zucht einschließlich der Kosten für den registrierenden VDH-Richter zum Zwecke der Zuchtzulassung ohne Zwingerschutz	70,00 EUR	140,00 EUR
Registrierbescheinigung zu Ausstellungszwecken und/oder Sport einschließlich der Kosten für den registrierenden VDH Richter	150,00 EUR Neu 250,00 EUR	300,00 EUR Neu 500,00 EUR
Übernahmebescheinigung	15,00 EUR	30,00 EUR
Internationaler Zwingernamenschutz einschließlich der Neuzwingerabnahme durch einen Zuchtwart	110,00 EUR Neu 150,00 EUR	220,00 EUR Neu 300,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für Ablehnung des Internationalen Zwingernamenschutzes durch die FCI	20,00 EUR	40,00 EUR
HD-Auswertung pro Hund	60,00 EUR	70,00 EUR
ED-Auswertung pro Hund	60,00 EUR	70,00 EUR
HD-Obergutachten pro Hund	110,00 EUR	140,00 EUR
ED-Obergutachten pro Hund	110,00 EUR	140,00 EUR
OCD pro Hund	60,00 EUR	70,00 EUR
Obergutachten OCD pro Hund	110,00 EUR	140,00 EUR
LÜW Auswertung pro Hund einzeln	60,00 EUR	70,00 EUR
Obergutachten LÜW pro Hund einzeln	Momentan 0 EUR	Momentan 0 EUR

CHS

HD/ED/LÜW pro Hund	100,00 EUR	130,00 EUR
HD/ED/OCD/LÜW pro Hund	140,00 EUR	170,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für die Zuchtzulassung	25,00 EUR	50,00 EUR
Auslandsanerkennung	60,00 EUR	120,00 EUR
Eintragung Besitzerwechsel auf Ahnentafel	15,00 EUR	30,00 EUR

Der Antrag „Änderung der Zuchtgebühren“ wird mit 25 Ja-Stimmen 27 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt.

Gebühr für die Ausstellung eines Titels	0,00 EUR	15,00 EUR
Gebühr für die Ausstellung eines Titels für CASD gezogene Hunde	0,00 EUR	0,00 EUR
Gebühr für die Ausstellung des CHR-Titels	0,00 EUR	0,00 EUR
Infopedigree	30,00 EUR	30,00 EUR
Neu – Infopedigree wird nicht mehr ausgestellt		
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung eines Betreuungsvertrages	200,00 EUR Neu 0 EUR	50,00 EUR Neu 500,00 EUR
Erschwerungsgebühr für zusätzlichen Aufwand der Zuchtbuchstelle wegen fehlender oder unvollständiger Unterlagen	10,00 EUR	20,00 EUR

Sonstige Leistungen werden nach den entstandenen Kosten **neu + 10% Aufwandspauschale** berechnet und in Rechnung gestellt. Zahlungsweise: Vorkasse ~~oder gegen 5 EUR Aufpreis Nachnahme~~
~~(Nachnahmegebühr des Empfängers trägt Empfänger).~~

Der Antrag „Änderung der Zuchtgebühren – Infopedigree und Betreuungsvertrag“ wird mit 13 Ja-Stimmen 32 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen abgelehnt

Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen*

	Einstufung	CASD Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Meldung um mehr als eine Woche verspätet, je Meldung	A	15,00 EUR Neu 20,00 EUR	30,00 EUR Neu 40,00 EUR
Meldung um mehr als zwei Wochen verspätet, je Meldung	A	30,00 EUR Neu 60,00 EUR	60,00 EUR Neu 120,00 EUR

Meldung um mehr als drei Wochen verspätet, je Meldung	A	50,00-EUR Neu 120,00 EUR	100,00-EUR Neu 240,00 EUR
Meldung um mehr als vier Wochen verspätet, je Meldung	A	75,00EUR Neu 240,00 EUR	150,00-EUR Neu 480,00 EUR
Keine Zwingererstbesichtigung (kein Zwingerschutz)	A	50,00-EUR Neu 100,00 EUR	100,00-EUR Neu 200,00 EUR
Keine rechtzeitige Wurfbesichtigung	A	25,00-EUR Neu 250,00 EUR	50,00-EUR Neu 500,00 EUR
Keine erneute Zwingerabnahme nach Umzug oder nach mehr als 5 Jahren	A	50,00-EUR Neu 200,00 EUR	100,00-EUR Neu 400,00 EUR
Rüde oder Hündin zu jung/vor Erteilung der Zuchtzulassung und/oder ohne ZZL z.B. HD C oder schlimmer (neu ohne ZZL 2xAT Gebühr wegen z.B. HD C)	B/X	Neu: Hündin 2 x AT-Gebühr + 200,00 EUR Neu: Rüde 400,00 EUR	Neu: Hündin 1,5 x AT-Gebühr + 400,00 EUR Neu: Rüde 800,00 EUR
Rüde mit abgelaufener Zuchtzulassung (z.B. Augen)	A/Y	50,00-EUR Neu 300,00 EUR	100,00-EUR Neu 600,00 EUR
Rüde hat Hündin ohne Zuchtzulassung gedeckt. Die Gebühr muss der Rüdenbesitzer bezahlen	A	150,00-EUR Neu 300,00 EUR	150,00-EUR Neu 600,00 EUR
Hündin zu jung oder zu alt und ohne Genehmigung gedeckt	B/X +1	2 x AT-Gebühr Neu + 200,00 EUR	2 x AT-Gebühr Neu + 400,00 EUR

Der Antrag „Änderung der Gebührenordnung bei Verstößen“ wird mit 19 Ja-Stimmen 33 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt

CHS

	Einstufung	CASD Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Hündin vor Erteilung der Zuchtzulassung und/oder ohne ZZL (neu z.B. HD C oder schlimmer, Katarakt etc.) (ohne ZZL 2,5xAT Gebühr)	B/X	1,5 x AT-Gebühr Neu + 200,00 EUR	1,5 x AT-Gebühr Neu + 400,00 EUR
Hündin mit abgelaufener Zuchtzulassung (z.B. Augen)	A/Y	50,00 EUR Neu 300,00 EUR	100,00 EUR Neu 600,00 EUR
Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inl. Kriterien befundeten ausländischen Deckrüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit demselben Rüden	B/X	1,5 x AT-Gebühr	1,5 x AT-Gebühr
Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt Doppelt vorhanden	B/O	1,5 x AT-Gebühr	1,5 x AT-Gebühr
2. Wurf im Jahr	B/O +1	1,5 x AT-Gebühr Neu 2 x AT-Gebühr + 1000,00 EUR	1,5 x AT-Gebühr Neu 2 x AT-Gebühr + 2000,00 EUR
Neu:verspätete Wurfabnahme		Neu 25,00 EUR	Neu 50,00 EUR
Fehlende Impfungen pro Wurf	A	50,00 EUR Neu 150,00 EUR	100,00 EUR Neu 300,00 EUR
Fehlende Welpen-Augenuntersuchung	A/X	2 x AT-Gebühr	2 x AT-Gebühr
Zuchtpause bei Hündin nicht eingehalten Neu Hündin hat nächsten Wurf vor Ablauf der Zuchtpause	B/O +2	2 x AT-Gebühr Neu + 1000,00 EUR	2 x AT-Gebühr Neu + 2000,00 EUR
Inzestverpaarung und Halbgeschwisterverpaarungen	B/Z	1,5 x AT-Gebühr Neu 2x AT-Gebühr + 1000,00 EUR	1,5 x AT-Gebühr Neu 2x AT-Gebühr + 2000,00 EUR
Rüde hat eine zu alte Hündin zu alt und/oder ohne Genehmigung gedeckt	A	150,00 EUR Neu 2.500 EUR	150,00 EUR Neu 2.500 EUR
Rüde mit eingeschränkter ZZL (z.B. CEA-Träger) deckt nicht getestete Hündin oder Hündin nicht frei durch Eltern Vorschlag: streichenXXXX	A	150,00 EUR	150,00 EUR

Rüde mit eingeschränkter ZZL deckt Hündin mit derselben eingeschränkten ZZL (z.B. CEA-Träger x CEA Träger) neu: oder Vice Versa	A	150,00-EUR Neu 1000,00 EUR	150,00-EUR Neu 2000,00 EUR
Hündin mit eingeschränkter ZZL (z.B. CEA Träger) nutzt nicht getesteten Rüden oder durch Eltern frei	B/X	1,5 x AT Gebühr neu 500,00 EUR	1,5 x AT Gebühr neu 1000,00 EUR
Hündin nutzt ausländischen Deckrüden ohne Genehmigung	A	150,00-EUR Neu 500,00 EUR	150,00-EUR Neu 1000,00 EUR
Hündin mit eingeschränkter ZZL nutzt Rüden mit derselben eingeschränkten ZZL (z.B. BEA-Träger x CEATräger) Vorschlag streichen	B/O	2 x AT Gebühr	2 x AT Gebühr

Der Antrag „Änderung der Strafgebühren für Rüden/Hündinnen“ wird mit 23 Ja-Stimmen 29 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt

Top13 Antrag Strafgebühr Ahnentafel lt. Gebührenordnung (Spezifizierung)

ANTRAG STRAFGEBÜHR AHNENTAFEL lt. GEBÜHRENORDNUNG (Spezifizierung)

Bislang wurde die Strafgebühr 1,5 x Ahnentafel Gebühr oder 2 x Ahnentafel Gebühr von Martina Naffien seit Beginn ihrer Tätigkeit als KassiererIn, nach Rücksprache mit Claudia Bosselmann so abgerechnet, dass zusätzlich zu der normalen Ahnentafel Gebühr eine halbe Ahnentafel Gebühr hinzugerechnet wurde.

Bei der Kassenprüfung im Jahr 2025 wies Bettina Schlug daraufhin, dass dies falsch sei. Die 1,5 Ahnentafel Gebühr muss zu den normalen Ahnentafel Gebühr hinzugerechnet werden, sodass insgesamt 2,5 Ahnentafel Gebühr berechnet werden müssen. Dies gilt auch für die 2 Ahnentafel Gebühr. Hier wären es dann insgesamt 3 Ahnentafel Gebühren.

Wir beantragen festzulegen, wie die Ahnentafel Gebühren x 1,5 und oder x 2 zu verstehen und demnach zu berechnen sind.

Eingereicht vom Vorstand: Claudia Bosselmann
Corinna Hurst
Martina Naffien
Sandra Balkow

Es wird ausführlich darüber diskutiert wie genau dieser Antrag zu verstehen ist. Final wird sich darauf geeinigt, dass wenn die Mitglieder bei einer Ja-Stimme dafür stimmen, dass die Strafgebühr – Ahnentafel so wie bisher berechnet wird.

D.h z.B.: bei einer Strafgebühr 1,5x Ahnentafel: 1x Ahnentafelgebühr + 0,5x Ahnentafel Strafgebühr oder 2x Ahnentafel: 1x Ahnentafelgebühr + 1x Ahnentafel Strafgebühr

CHS

Der Antrag „zur Spezifizierung der Gebührenordnung.“ wird mit 45 Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen und 11 Enthaltung angenommen.

13:54 es verlassen 2 Mitglieder die Versammlung damit reduziert sich die Stimmenanzahl auf 65

Top14 Antrag zur Aufnahme Hoopers Champion

Nachdem es in Agility, Obedience und Rally Obedience eine Championatswertung für herausragende Leistungen gibt und Hoopers eine Sportart ist, die sich sehr gut etabliert hat und viele diese Sportart betreiben, möchte ich gerne den Antrag stellen Hoopers in unsere Sportchampionate aufzunehmen.

Neuer Text:

2.7. Sportchampionate

Folgende Leistungsnachweise sind Voraussetzung zur Beantragung des Titels:

...

Hoopers

3 x 1. Platz mit V in Hoopers 3 – CASD HOCH

Der Antrag „Änderung der Championatsordnung.....“ wird mit 62 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltung angenommen.

Top15 Antrag auf Anpassung der Championatsordnung - THS

Hiermit beantrage ich die nachfolgend dargestellten Änderungen und Ergänzungen der zu vergebenden Titel im Bereich „Turnierhundsport Vierkampf“ und „Turnierhundsport Geländelauf“ sowie des Award of Merit im Leistungsbereich Turnierhundsport.

Zur Info:



Rot ist alt und soll entfallen



Gelb ist Ersatz für Rot



Grün ist Neu

I. Anpassung der zu vergebenden Titel im Bereich „Turnierhundsport Vierkampf“

Beantragte Änderung:

2.4.4. Turnierhundsport Vierkampf

Im Bereich Turnierhundsport Vierkampf können folgende Titel erworben werden:

Altersklasse	Vierkampf 3 Männlich	Vierkampf 3 Weiblich	Vierkampf 2 Männlich	Vierkampf 2 Weiblich	Vierkampf 1 Männlich	Vierkampf 1 Weiblich
AK 10	245	240	245	240	235	230
AK 14	245	240	245	240	235	230
AK 15	245	240	245	240	235	230
AK 19	260	255	260	255	250	245
AK 35	260	255	260	255	250	245
AK 50	250	245	250	245	240	235
AK 61	250	245	250	245	240	235
AK 70	250	245	250	245	240	235
Mindestpunkte Gehorsam für AK 10/11/15	48		48		48	
Mindestpunkte für Gehorsam für AK 19/30/41/51/61 19/35/50/61/70	48		48		48	
Titelabkürzung	TV3		TV2		TV1	
Erforderliches Er- gebnis	Um einen den Titel TV3 zu erwerben muss zweimal die Mindestpunktzahl der ent- sprechenden Altersklasse er- reicht werden.		Um die Titel TV2 oder TV1 zu erwerben, muss entweder zwei- mal die Mindestpunktzahl der entsprechenden Altersklasse er- reicht werden oder einmal die Mindestpunktzahl der entspre- chenden Klasse und ein Start in der nächsthöheren Klasse er- folgt sein.			

Altersklasse	Sprint-Vierkampf Männlich		Sprint-Vierkampf Weiblich	
	Mindestpunktzahl	Mindestlaufzeit pro km	Mindestpunktzahl	Mindestlaufzeit pro km
AK 10	235	05:45:00	230	06:15:00
AK 14	235	05:15:00	230	05:45:00
AK 15	235	04:00:00	230	04:30:00
AK 19	250	03:45:00	245	04:15:00
AK 35	250	04:15:00	245	04:45:00
AK 50	240	04:50:00	235	05:00:00
AK 61	240	05:15:00	235	05:45:00
AK 70	240	05:45:00	235	06:15:00
Titelabkürzung	TVS			
Erforderliches Ergebnis	Um einen Titel zu erwerben muss zweimal die Mindestpunktzahl und Mindestlaufzeit pro km der entsprechenden Altersklasse erreicht werden.			

Die Mindestlaufzeit ermittelt sich wie folgt:

Mindestlaufzeit pro km = Laufzeit * (1000 m / tatsächliche Laufstrecke)

II. Anpassung der zu vergebenden Titel im Bereich „Turnierhundsport Geländelauf“

Beantragte Änderung:

2.4.5 Turnierhundsport Geländelauf

Im Bereich Turnierhundsport Geländelauf können folgende Titel erworben werden:

Altersklasse	Geländelauf Sprintstrecke Männlich	Geländelauf Sprintstrecke Weiblich	Geländelauf Kurzstrecke Männlich	Geländelauf Kurzstrecke Weiblich	Geländelauf Langstrecke Männlich	Geländelauf Langstrecke Weiblich
AK 10	05:45:00 / km	06:15:00 / km	06:00:00 / km	06:30:00 / km	-----*	-----*
AK 14	05:15:00 / km	05:45:00 / km	05:30:00 / km	06:00:00 / km	06:00:00 / km	06:30:00 / km
AK 15	04:00:00 / km	04:30:00 / km	04:15:00 / km	04:45:00 / km	04:45:00 / km	05:15:00 / km
AK 19	03:45:00 / km	04:15:00 / km	04:00:00 / km	04:30:00 / km	04:30:00 / km	05:00:00 / km
AK 35	04:15:00 / km	04:45:00 / km	04:15:00 / km	04:45:00 / km	04:45:00 / km	05:15:00 / km

CH 8

AK 50	04:50:00 / km	05:00:00 / km	05:00:00 / km	05:15:00 / km	05:30:00 / km	05:45:00 / km
AK 61	05:15:00 / km	05:45:00 / km	05:30:00 / km	06:00:00 / km	06:00:00 / km	06:30:00 / km
AK 70	05:45:00 / km	06:15:00 / km	06:00:00 / km	06:30:00 / km	06:30:00 / km	07:00:00 / km
Titelabkürzung	TGS		TGK		TGL	
Erforderliches Ergebnis	Um einen Titel zu erwerben muss dreimal die Mindestzeit der entsprechenden Altersklasse erreicht werden					

* das Mindestalter für den Geländelauf Langstrecke beträgt lt. Prüfungsordnung 11 Jahre

III. Anpassung des Award of Merit 200x im Leistungsbereich bzgl. Turnierhundsport

Beantragte Änderungen der Titel im Bereich Turnierhundsport:

CASD Award of Merit THS Vierkampf 1 200x

CASD Award of Merit THS Vierkampf 2 200x

CASD Award of Merit THS Vierkampf 3 200x

CASD Award of Merit THS Sprint-Vierkampf 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf ~~1000m~~ Sprintstrecke 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf ~~400m~~ Kurzstrecke 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf ~~3000m~~ Langstrecke 200x

Der Antrag „Änderung der Championatsordnung/THS.“ wird mit 59 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen und 6 Enthaltung angenommen.

Top16 Antrag auf Anpassung der Championatsordnung – RO

Beantragung der nachfolgend in grün dargestellten Ergänzungen zu vergebenden Titel im Bereich „Rally Obedience“ sowie des Award of Merit im Leistungsbereich Rally Obedience

RO-Beginner 3 x 70 Punkte od. 1 x 90 Punkte RO-B

RO-Leistungsklasse 1 3 x 70 Punkte od. 1 x 90 Punkte RO-1

RO-Leistungsklasse 2 3 x 70 Punkte od. 1 x 90 Punkte RO-2

RO-Leistungsklasse 3 3 x 70 Punkte od. 1 x 90 Punkte RO-3

RO-Senioren 3 x 70 Punkte od. 1 x 90 Punkte RO-S

RO-FCI 3x 70 Punkte od. 1x90 Punkte RO-FCI

Und

Award of Merit 200x im Leistungsbereich

CASD Award of Merit Agility AB 200x

CASD Award of Merit Agility AS 200x

CASD Award of Merit Agility A1 200x

CASD Award of Merit Agility A2 200x

CASD Award of Merit Agility A3 200x
CASD Award of Merit Obedience Beginner 200x
CASD Award of Merit Obedience I 200x
CASD Award of Merit Obedience II 200x
CASD Award of Merit Obedience III 200x
CASD Award of Merit Obedience Senioren 200x
CASD Award of Merit THS Vierkampf 1 200x
CASD Award of Merit THS Vierkampf 2 200x
CASD Award of Merit THS Vierkampf 3 200x
CASD Award of Merit THS Geländelauf 1000m 200x
CASD Award of Merit THS Geländelauf 2000m 200x
CASD Award of Merit THS Geländelauf 5000m 200x
CASD Award of Merit Tracking 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience Beginner 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience I 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience II 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience III 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience Senior 200x
CASD Award of Merit Rally Obedience FCI 200x
CASD Award of Merit Hoopers H1 200x
CASD Award of Merit Hoopers H2 200x
CASD Award of Merit Hoopers H3 200x
CASD Award of Merit Treibball Beginner 200x
CASD Award of Merit Treibball 1 200x
CASD Award of Merit Treibball 2 200x
CASD Award of Merit Treibball 3 200x
CASD Award of Merit Treibball Senior 200x

Der Antrag „Änderung der Championatsordnung RO.“ wird mit 63 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltung angenommen.

Top17 Antrag auf Anpassung der Championatsordnung – SHS

Beabtragung der Aufnahme der Sportart Spürhundesport (SHS) für Leistungs-Championate und-Titel sowie um Aufnahme in die AOM Wertung grün gekennzeichnet)

Einzeldisziplin:

Trümmersuche LK1 1x 70 Punkte

Flächensuche LK1 1x 70 Punkte

Behältnisstrecke LK1 1x 70 Punkte

CHS

Trümmersuche LK2 1x 70 Punkte

Flächensuche LK2 1x70 Punkte

Behältnisstrecke LK2 1x 70 Punkte

Trümmersuche LK3 1x 70 Punkte

Flächensuche LK3 1x 70 Punkte

Behältnisstrecke LK3 1x 70 Punkte

SHS- Dreikampf:

LK 1 1x 210 Punkte

LK 2 1x 210 Punkte

LK 3 1x 210 Punkte

Award of Merit 200x im Leistungsbereich

CASD Award of Merit Agility AB 200x

CASD Award of Merit Agility AS 200x

CASD Award of Merit Agility A1 200x

CASD Award of Merit Agility A2 200x

CASD Award of Merit Agility A3 200x

CASD Award of Merit Obedience Beginner 200x

CASD Award of Merit Obedience I 200x

CASD Award of Merit Obedience II 200x

CASD Award of Merit Obedience III 200x

CASD Award of Merit Obedience Senioren 200x

CASD Award of Merit THS Vierkampf 1 200x

CASD Award of Merit THS Vierkampf 2 200x

CASD Award of Merit THS Vierkampf 3 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf 1000m 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf 2000m 200x

CASD Award of Merit THS Geländelauf 5000m 200x

CASD Award of Merit Tracking 200x

CASD Award of Merit Rally Obedience Beginner 200x

CASD Award of Merit Rally Obedience I 200x

CASD Award of Merit Rally Obedience II 200x

CASD Award of Merit Rally Obedience III 200x

CASD Award of Merit Rally Obedience Senior 200x

CASD Award of Merit Hoopers H1 200x

CASD Award of Merit Hoopers H2 200x

CASD Award of Merit Hoopers H3 200x

CASD Award of Merit Treibball Beginner 200x

CASD Award of Merit Treibball 1 200x

CASD Award of Merit Treibball 2 200x

CASD Award of Merit Treibball 3 200x

CASD Award of Merit Treibball Senior 200x

CASD Award of Merit Trümmersuche LK1 200x

CASD Award of Merit Trümmersuche LK2 200x

CASD Award of Merit Trümmersuche LK3 200x

CASD Award of Merit Flächensuche LK1200x

CASD Award of Merit Flächensuche LK2 200x

CASD Award of Merit Flächensuche LK 200x

CASD Award of Merit Behältnisstrecke LK1200x

CASD Award of Merit Behältnisstrecke LK2 200x

CASD Award of Merit Behältnisstrecke LK3 200x

CASD Award of Merit SHS- Dreikampf LK1200x

CASD Award of Merit SHS- Dreikampf LK2 200x

CASD Award of Merit SHS- Dreikampf LK3 200x

Der Antrag „Anpassung der Championatsordnung – SHS ..“ wird mit 60 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen und 5 Enthaltung angenommen.

Top18 Bericht an den Vorstand über aktuelle Entscheidungen der Zuchtkommission

Tina W. erklärt das Elke. P. die Stellungnahme vorbereitet hat aber leider aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend ist. Der Bericht der Zuchtkommission wird nachgereicht.

Top19 Rücktrittserklärung 1. Vorsitzende Claudia Bosselmann

Claudia hat keine weiteren Kommentare zusätzlich zu ihrer Bekanntgabe in der Aussie Post Anfang des Jahres.

Top20 Bestimmung des Wahlleiters und zweier Wahlhelfer

Wahlleiter ist Yvonne Assendorf, Wahlhelfer sind Sabine Prehl und Sigrun Friesse

Top 21 Ergänzungswahl der/des 1. Vorsitzenden für 1 Jahr

Es erfolgt eine Diskussion ob zu diesem Zeitpunkt eine Wahl zum 1. Vorsitzenden des CASD überhaupt erfolgen soll. Da es sich „nur“ um eine Ergänzungswahl“ für die Dauer von 1´nem Jahr handelt. Oder ob der bisherige Vorstand in der jetzigen Konstellation weiterarbeitet. Es wird angemerkt, dass dadurch, dass die MAS im nächsten Jahr nicht mehr vom CASD betreut werden und sich somit voraussichtlich auch die Mitgliederzusammensetzung ändert eine jetzige Wahl nicht zielführend ist.

Die Vorstandsmitglieder, Corinna Hurst (2. Vorsitzenden und Vertreterin 1. Vorsitzende), Martina Naffien (Kassenwart) und Sandra Balkow (Schriftführer) wären auch mit dieser Lösung einverstanden.

Erfolgt eine Abstimmung ob die Men.itglieder zum jetzigen Zeitpunkt einen neuen 1. Vorsitzenden wählen möchte.

Die Abstimmung „ob die Wahl des 1. Vorsitzenden auf 2027 verschoben werden soll.“ wird mit 49 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen und 6 Enthaltung angenommen.

Damit wird die Neuwahl zum 1. Vorsitzenden auf die JHV in 2027 verschoben. In der Zwischenzeit wird jedem Bewerber zum 1. Vorsitzenden die Möglichkeit gegeben sich in der AussiePost vorzustellen.

Top 22 Wünsche & Anträge

Keine

Top 24 Sonstiges & Ehrungen

Mark Naffien wir ausdrücklich für das Erstellen der neuen AussiePost gelobt. Es ist eine sehr schöne Weiterentwicklung des bisherigen AussiePost.

Jedes Mitglied welches sich im vergangenen Jahr freiwillige im und für den Verein engagiert hat wird laut vorgelesen. Alle persönlich anwesende wird ein Vetbed überreicht. Die nicht anwesenden Mitglieder erhalten es zugeschickt.

Die Jahreshauptversammlung des CASD endet um 14:46 Uhr

12.06.26 

Dr. Sandra Balkow
(Schriftführerin)

16.06.26 

Corinna Hurst
(Versammlungsleiterin / 2. Vorsitzende)

